

Antrag

**der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE und
der Abg. Dr. Bernhard Lasotta u. a. CDU**

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Baulicher Zustand und Verpflegungssituation im Justizvollzug

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs – getrennt nach den Vollzugsformen und Geschlecht – im Sinne der Belegungsfähigkeit zur Verfügung stehen;
2. wie die tatsächliche Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs – getrennt nach Vollzugsformen und Geschlecht – ist;
3. wie viel Quadratmeter den Untergebrachten – je nach Vollzugsform und Geschlecht – tatsächlich mindestens und durchschnittlich zur Verfügung stehen;
4. wie viele Personen gemeinschaftlich untergebracht werden und wie sich das auf Zweibett-, Dreibett- Vierbettzellen oder mehr aufteilt;
5. wie viele Zellen davon über keinen verschlossenen, baulich getrennten und gesondert gelüfteten Sanitärbereich verfügen und wie viele Personen insgesamt darin untergebracht sind;
6. wie viele Zellen über keinen Warmwasseranschluss verfügen und wie oft die Möglichkeit für die Gefangenen besteht, sich zu duschen;
7. wie viele Fälle von Misshandlungen Gefangener durch Mitgefangene in Gemeinschaftszellen ihr aus den letzten fünf Jahren bekannt sind;

8. welcher Geldbetrag zur Verpflegung eines Gefangenen zur Verfügung steht und ob sie den Betrag für ausreichend erachtet, um eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Gefangenen zu ermöglichen;
9. wie sie den baulichen Zustand der Anstaltsküchen zur Zubereitung gesunder und ausgewogener Mahlzeiten bewertet;
10. wie sie die materiellen Haftbedingungen insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim vor dem Hintergrund der Vollzugsziele des Jugendstrafvollzugs bewertet;
11. in wie vielen Fällen eine Haftentschädigung aufgrund Unterbringung unter menschenunwürdigen Bedingungen in baden-württembergischen Haftanstalten in den letzten zehn Jahren zuerkannt wurde;
12. welche Maßnahmen sie seit dem Beschluss des Ministerrates über ein Haftentwicklungsprogramm im Jahr 2007 ergriffen hat, um die Qualität der Haftplätze im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „menschenwürdigen Unterbringung“ zu verbessern und welche Maßnahmen zukünftig geplant sind;
13. welche Maßnahmen konkret in den einzelnen Vollzugsanstalten ergriffen werden, um den Untergebrachten – beispielsweise im Sanitärbereich, durch Rückzugsmöglichkeiten – eine Intimsphäre zu gewährleisten.

12.04.2018

Filius, Erikli, Halder, Hentschel, Maier, Pix, Sckerl GRÜNE
Dr. Lasotta, Blenke, von Eyb, Gentges, Dr. Scheffold, Stächele CDU

Begründung

Mit diesem Antrag sollen Haftbedingungen hinsichtlich des baulichen Zustands und der Verpflegung in Gefängnissen in Baden-Württemberg abgefragt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte leiten sich vor allem aus der Menschenwürde und dem Verbot unmenschlicher Behandlung Mindeststandards für die Unterbringung von Häftlingen ab.

Aus älteren Quellen geht hervor, dass zwischen 2005 und 2011 in elf Fällen gerichtlich Haftentschädigungen wegen Unterbringung unter menschenunwürdigen Bedingungen zuerkannt worden seien. Inzwischen sind die Gefangenenzahlen angestiegen und der Belegungsdruck wurde erhöht.

Die Haftbedingungen sind auch immer wieder Gegenstand von Petitionen. Der Antrag fragt daher nach den aktuellen Haftbedingungen und wie sich die gestiegenen Gefangenenzahlen darauf auswirken.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 Nr. 4404/0116 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die im Antrag aufgeworfenen Fragestellungen geben Anlass, zunächst generell auf den Stand der derzeitigen Belegung der hiesigen Justizvollzugsanstalten einzugehen:

Die Belegungssituation im Justizvollzug ist seit über zwei Jahren aufgrund einer unvorhersehbaren enormen Zunahme der Gefangenzahlen zunehmend angespannt.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2015 ist aktuell ein Anstieg um rund 850 Gefangene – damit um rund 13 Prozent der Gesamtbelegung – zu verzeichnen.

1. Wie viele Haftplätze in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs – getrennt nach den Vollzugsformen und Geschlecht – im Sinne der Belegungsfähigkeit zur Verfügung stehen?

Die festgesetzte Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten betrug zum Stichtag 31. März 2018 insgesamt 7.219 Haftplätze, hiervon 6.147 im geschlossenen Vollzug – darunter 5.744 für männliche und 403 für weibliche Gefangene – und 1.072 im offenen Vollzug – darunter 1.058 für männliche und 14 für weibliche Gefangene.

Von diesen Haftplätzen waren allerdings im März 2018 aufgrund kurzfristiger, kleinerer Sanierungsmaßnahmen 78 Haftplätze für männliche Gefangene – hiervon 72 im geschlossenen und sechs im offenen Vollzug – nicht belegbar.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart stehen dort ab 1. Mai 2018 zusätzlich 267 Haftplätze für männliche sowie sechs Haftplätze für weibliche Gefangene, in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe zusätzliche sechs Haftplätze für männliche Gefangene jeweils im geschlossenen Vollzug zur Verfügung. Somit beträgt die grundsätzliche Gesamtbelegungsfähigkeit dann insgesamt 7.498 Haftplätze.

2. Wie die tatsächliche Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs – getrennt nach Vollzugsformen und Geschlecht – ist?

Zum Stichtag 31. März 2018 waren die Justizvollzugsanstalten insgesamt mit 7.555 Gefangenen belegt.

Hiervon waren 6.732 Gefangene im geschlossenen Vollzug – darunter 6.343 männliche und 389 weibliche Gefangene – und 823 im offenen Vollzug – darunter 818 männliche und 5 weibliche Gefangene – untergebracht. Hieraus wird ersichtlich, dass sich eine angespannte Belegungssituation insbesondere im Bereich des geschlossenen Männervollzugs ergibt.

3. Wie viele Quadratmeter den Unterbrachten – je nach Vollzugsform und Geschlecht – tatsächlich mindestens und durchschnittlich zur Verfügung stehen?

Nach den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs sind bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten folgende Mindesthafttraumgrößen unabhängig von der Vollzugsform und dem Geschlecht der Unterbrachten zu beachten:

In älteren Justizvollzugsanstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Justizvollzugsgesetzbuchs am 1. Januar 2010 begonnen wurde, haben Gemeinschaftshaftträume bei Doppelbelegung eine Nettogrundfläche – das heißt Grundfläche der Haftträume ohne Einbeziehung der Fläche der Sanitäreinrichtungen – von mindestens 4,5 Quadratmetern, bei einer höheren Belegung mindestens sechs Quadratmeter je Gefangener oder Gefangener aufzuweisen. Mindestgrößen für die Belegung von zur Einzelunterbringung vorgesehenen Haftträumen sind demgegenüber gesetzlich nicht festgelegt.

In neueren Justizvollzugsanstalten und in An- und Zubauten bei älteren Anstalten ist für Einzelhafräume eine Nettogrundfläche von mindestens neun Quadratmetern, für Gemeinschaftshafräume von mindestens sieben Quadratmetern je Gefangener oder Gefangenen vorgesehen.

In Einrichtungen der Sicherungsverwahrung haben Zimmer der Untergebrachten eine Nettogrundfläche von mindestens 14 Quadratmetern.

Während diese Vorgaben in der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten grundsätzlich Ausdruck gefunden haben, können die Mindestgrößen aufgrund der dargestellten aktuellen Überbelegung der Justizvollzugsanstalten derzeit vielfach nicht eingehalten werden, weshalb Gefangene entsprechend der tatsächlich möglichen Notbelegung – mit ihrer nach dem Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 hierfür erforderlichen Zustimmung (§ 8 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I) – auch gemeinschaftlich in kleineren Hafräumen untergebracht werden müssen (vgl. unten Antwort zu Frage 5).

4. Wie viele Personen gemeinschaftlich untergebracht werden und wie sich das auf Zweibett-, Dreibett-, Vierbettzellen oder mehr aufteilt?

Im sogenannten Haftplatzspiegel für den Justizvollzug ist anknüpfend an die Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten die Anzahl der für eine Einzelunterbringung beziehungsweise für eine gemeinschaftliche Unterbringung vorgesehenen Hafräume ausgewiesen. Aus dem ab 1. Juli 2017 bis zum 30. April 2018 geltenden Haftplatzspiegel sind bei einer Belegungsfähigkeit von 7.219 Haftplätzen 4.560 für eine Einzelunterbringung und 2.659 für eine gemeinschaftliche Unterbringung vorgesehene Haftplätze ersichtlich. Eine weitere Differenzierung der Mehrfachunterbringung findet nicht statt.

Zur Zeit der Geltung dieses Haftplatzspiegels waren am Stichtag 23. April 2018 von 7.499 Gefangenen 3.927 Gefangene einzeln und 3.572 gemeinschaftlich untergebracht.

Ab 1. Mai 2018 ergeben sich bei einer Belegungsfähigkeit von 7.498 Haftplätzen 4.482 Haftplätze für eine Einzel- und 3.016 für eine gemeinschaftliche Unterbringung.

5. Wie viele Zellen davon über keinen verschlossenen, baulich getrennten und gesondert gelüfteten Sanitärbereich verfügen und wie viele Personen insgesamt darin untergebracht sind?

Nach den Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs müssen Gemeinschaftshafräume über eine baulich abgetrennte und entlüftete Sanitäreinrichtung verfügen, falls nicht ein ständiger Zugang zu einer Toilette außerhalb des Haftraums existiert. Für zur Einzelunterbringung vorgesehene Hafräume bestehen diesbezüglich weder gesetzliche noch höchstrichterliche Vorgaben.

Der dargestellte Anstieg der Gefangenenzahlen und die hieraus resultierende Überbelegung gehen einher mit einer seither zunehmenden Anzahl von Gefangenen, die – wie im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Mindestgrößen (vgl. oben Antwort zu Frage 3) – entsprechend den Vorgaben des Justizvollzugsgesetzbuchs (§ 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 JVollzGB I) mit ihrer Zustimmung gemeinschaftlich in Hafräumen ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette untergebracht sind.

Nach einer mit Stichtag 5. April 2018 durchgeführten Erhebung bei den Justizvollzugsanstalten waren 1.214 Gefangene mit ihrer Zustimmung gemeinschaftlich in Hafräumen bei Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgröße und/oder bei nicht abgetrennter und separat entlüfteter Toilette – hiervon 869 Gefangene bei nicht abgetrennter und separat entlüfteter Toilette – untergebracht.

Hierzu ist allerdings ergänzend zu bemerken, dass zum Stichtag in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart landesweit die meisten – nämlich 263 – Fälle vorlagen. Nach Inbetriebnahme der dortigen Erweiterungsbauten am 1. Mai 2018 ist hier nunmehr die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen in Hafräumen mit abgetrennter und separat entlüfteter Toilette gewährleistet.

6. Wie viele Zellen über keinen Warmwasseranschluss verfügen und wie oft die Möglichkeit für die Gefangenen besteht, sich zu duschen?

Die Hafräume verfügen – bis auf einen Teil der Hafräume in der Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd – nicht über einen Warmwasseranschluss.

Die im Dezember 2009 überarbeitete Musterhausordnung des Ministeriums der Justiz und für Europa für Justizvollzugsanstalten empfiehlt, arbeitenden Gefangenen täglich und allen anderen Gefangenen zweimal wöchentlich Gelegenheit zum Duschen zu geben.

Diese Anforderungen werden in den hiesigen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der jeweiligen personellen, baulichen und organisatorischen Möglichkeiten grundsätzlich erfüllt und in den meisten Anstalten übertroffen. Gefangene, die mit körperlich anstrengender oder schmutzanfälliger Arbeit betraut sind, können in jeder Justizvollzugsanstalt zumindest werktäglich duschen, alle sonstigen arbeitenden Gefangenen mindestens dreimal wöchentlich. In mehreren Anstalten können darüber hinaus grundsätzlich alle Gefangenen täglich oder werktäglich duschen. Soweit nicht arbeitenden Gefangenen in einzelnen Anstalten aufgrund der dortigen Gegebenheiten grundsätzlich nur zwei- oder dreimal wöchentlich die Möglichkeit zu duschen gewährt werden kann, wird dort zusätzlich angeboten, nach der Teilnahme an Sportveranstaltungen und vor externen Terminen – beispielsweise Arztbesuche oder Gerichtsverhandlungen – zu duschen.

7. Wie viele Fälle von Misshandlungen Gefangener durch Mitgefangene in Gemeinschaftszellen ihr aus den letzten fünf Jahren bekannt sind?

Statistisch erfasst werden Misshandlungen unter Gefangenen mit erheblichen Folgen, insbesondere wenn eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden insgesamt 322 derartige Vorkommnisse berichtet. Zu 55 dieser Vorkommnisse kam es in Gemeinschaftshafräumen.

8. Welcher Geldbetrag zur Verpflegung eines Gefangenen zur Verfügung steht und ob sie den Betrag für ausreichend erachtet, um eine gesunde und ausgewogene Ernährung der Gefangenen zu ermöglichen?

Nach den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ist den Gefangenen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Werten der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) eine ausreichende, ausgewogene und vollwertige Ernährung nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungslehre in Gemeinschaftsverpflegung anzubieten.

Zur Gewährleistung dieses Anspruchs sieht die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verpflegung der Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg (VwV – Verpflegungsordnung) ergänzend vor, für die Auswahl der Lebensmittel und die Zusammenstellung der Speisen im Wesentlichen auf die Vorschläge aus den Rezeptdatenbanken der DGE zurückzugreifen. Häufigkeit und Mengenverhältnisse der einzelnen Lebensmittelgruppen haben sich bei der Speisenplanung an den Anforderungen an eine bedarfsgerechte und ausgewogene Ernährung zu orientieren. Unter Einhaltung einer nährstoffschonenden Vor- und Zubereitung ist damit die von der DGE empfohlene Tageszufuhr an Nährstoffen gewährleistet. Schließlich sollen regionale Gerichte die Vielfalt erhöhen. Den besonderen Bedürfnissen von jugendlichen und kranken Gefangenen ist durch Zulagen oder ärztlich verordnete Kostformen Rechnung zu tragen.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen liegt der durchschnittliche Kosteneinsatz für Lebensmittel landesweit in den letzten Jahren regelmäßig bei etwa 2,25 Euro für den Verpflegungstag eines Gefangenen. Diese Stabilität ist das Ergebnis einer Reihe von zur Gewährleistung der haushalterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergriffenen, zentral gesteuerten strategischen Maßnahmen wie beispielsweise der Einrichtung eines gemeinsamen Warenkorbs für Großhandels- und Molkereiprodukte und von Einkaufskooperationen.

Eine im Jahr 2017 exemplarisch durchgeführte Begutachtung der Verpflegungsqualität in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Offenburg und Stuttgart durch die DGE hat dabei ergeben, dass die dortige Versorgung der Gefangenen grundsätzlich den Vorgaben entspricht. Für eine auch flächendeckend akzeptable Qualität und Quantität der Gemeinschaftsverpflegung in den Justizvollzugsanstalten spricht die geringe Anzahl an Beschwerden der täglich rund 7.500 zu versorgenden Gefangenen unterschiedlichen Alters und verschiedener Herkunft.

Hervorzuheben ist allerdings, dass sich das den Justizvollzugsanstalten für die Gemeinschaftsverpflegung zur Verfügung gestellte Budget haushaltstechnisch alleine an dem dargestellten Verpflegungssatz orientiert. Ein Mehrbedarf aufgrund unerwartet steigender Gefangenenzahlen oder immer wieder auftretender kritischer Marktsituationen – wie beispielsweise im Jahr 2017 wegen Ausfällen in der Apfelernte oder wie bei Milchpreiserhöhungen – muss dann zu Lasten anderer wichtiger im Justizvollzug anstehender Vorhaben finanziert werden.

9. Wie sie den baulichen Zustand der Anstaltsküchen zur Zubereitung gesunder und ausgewogener Mahlzeiten bewertet?

Die Ausstattung der Anstaltsküchen entspricht grundsätzlich dem in Groß- und Industrieküchen üblichen Standard. Die erforderlichen baulichen Gestaltungsvorgaben ergeben sich aus den Landesrichtlinien für den Bau von Justizvollzugsanstalten (LRL-V).

Zu differenzieren ist bezüglich des aktuellen Zustands zwischen den Ausstattungsgegenständen und dem baulichen Zustand der Küchen.

Während die Instandhaltung und Erneuerung der Ausstattungsgegenstände der Anstaltsküchen mit Blick auf die Erfordernisse einer hygienischen, qualitativ hochwertigen und schonenden Verarbeitung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit oberster Priorität umgesetzt wird, besteht hinsichtlich des baulichen Zustands einiger Anstaltsküchen ein Sanierungsbedarf.

In den meisten Anstalten lassen sich durch die täglich erforderliche Nutzung deutliche Gebrauchs- und Abnutzungsspuren feststellen, deren Sanierung oder Reparatur in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen nicht immer gewährleistet werden kann.

In Anbetracht dessen ist die nach dem vorgeschriebenen und regelmäßig kontrollierten Hygienekonzept einzuhaltende Reinigung und Desinfektion sowie Lagerung der Lebensmittel aufgrund des baulichen Zustands der Anstaltsküchen in Teilen erschwert.

Dem für die baulichen Angelegenheiten zuständige Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg ist der in den verschiedenen Anstalten bestehende Sanierungsbedarf bekannt.

Um dem zu begegnen, ist beispielsweise für die Justizvollzugsanstalt Freiburg der Neubau der Küche gemeinsam mit einer neuen Krankenabteilung in Planung, wofür im Staatshaushaltsplan 2018/2019 Gesamtbaukosten in Höhe von 24 Millionen Euro etatisiert sind. Auch die Masterplanung für die bauliche Entwicklung der Justizvollzugsanstalt Adelsheim sieht als möglichen ersten Schritt die Neuerrichtung des Küchengebäudes vor.

10. Wie sie die materiellen Haftbedingungen insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim vor dem Hintergrund der Vollzugsziele des Jugendstrafvollzugs bewertet?

Nach § 12 Absatz 1 JVollzGB IV sind junge Gefangene regelmäßig in Wohngruppen zusammenzufassen und unterzubringen. Die Wohngruppen sind entsprechend dem individuellen Entwicklungsstand und Erziehungsbedarf der jungen Gefangenen zu bilden.

In der Justizvollzugsanstalt Adelsheim ist bedingt durch die bauliche Struktur und bauliche Mängel ein zeitgemäßer Jugendstrafvollzug erschwert. Die aktuelle Masterplanung für die bauliche Entwicklung der Justizvollzugsanstalt Adelsheim sieht daher die schrittweise Erneuerung der Mehrzahl der Haftgebäude vor, wel-

che einen Wohngruppenvollzug für den Großteil der jungen Gefangenen ermöglichen wird.

11. In wie vielen Fällen eine Haftentschädigung aufgrund Unterbringung unter menschenunwürdigen Bedingungen in baden-württembergischen Haftanstalten in den letzten zehn Jahren zuerkannt wurde?

Die Vertretung des Landes in Fiskalsachen liegt für den Bereich des Ministeriums der Justiz und für Europa bei den Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart. Die Auswertung der von dort regelmäßig berichteten Zivilverfahren, in denen – auch ehemalige – Gefangene das Land Baden-Württemberg wegen der Umstände einer gemeinschaftlichen Unterbringung auf eine Entschädigungszahlung in Anspruch genommen haben, ergibt, dass das Land im maßgeblichen Zeitraum in drei Verfahren zu einer Entschädigung in Höhe von insgesamt 7.400 Euro verurteilt wurde. Drei weitere Verfahren endeten mit einem Vergleich und einer vom Land zu bezahlenden Gesamtsumme von 4.550 Euro.

Seit dem Jahr 2013 ist es zu keinen Entschädigungsleistungen mehr gekommen. Seither sind außerdem keine derartigen Verfahren mehr gerichtlich anhängig geworden.

12. Welche Maßnahmen sie seit dem Beschluss des Ministerrates über ein Haft-raumentwicklungsprogramm im Jahr 2007 ergriffen hat, um die Qualität der Haftplätze im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „menschenswürdigen Unterbringung“ zu verbessern und welche Maßnahme zukünftig geplant sind?

Das im Jahr 2007 beschlossene Haftplatzentwicklungsprogramm „Justizvollzug 2015“ sah mit dem Ziel der Erweiterung von Haftplatzkapazitäten und der grundlegenden Strukturverbesserung der baden-württembergischen Vollzugslandschaft die Errichtung von Neu- und Erweiterungsbauten und die Schließung kleinerer, unwirtschaftlicher und in den Behandlungsmöglichkeiten eingeschränkter Vollzugseinrichtungen vor. In der Umsetzung wurden die Justizvollzugsanstalt Offenburg, ein Erweiterungsbau auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Heilbronn und die neuen Unterkunftsgebäude der Justizvollzugsanstalt Stuttgart errichtet. Geschlossen wurden die Altanstalt Offenburg und die Außenstellen Crailsheim, Kehl, Heidelberg und Heidenheim.

Jenseits des Programms wurden kleinere Maßnahmen, wie die Errichtung eines Haftgebäudes für weibliche Gefangene auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Mannheim, der Umbau des ehemaligen Verwaltungstrakts der Justizvollzugsanstalt Konstanz in einen Haftbereich und die Sanierung und Umstrukturierung des Hauptgebäudes in der Außenstelle Kislau der Justizvollzugsanstalt Bruchsal auf den Weg gebracht und die Außenstelle Ellwangen sowie die offene Einrichtung Klein-Comburg geschlossen. Die Außenstelle Pforzheim wurde als Abschiebungshafteinrichtung des Landes in die Zuständigkeit des Innenministeriums übergeben.

Der nach dem Haftplatzentwicklungsprogramm ursprünglich ebenfalls bis zum Jahr 2015 vorgesehene Neubau der Justizvollzugsanstalt Rottweil wird mit Nachdruck weiterverfolgt. Eine zeitnahe Etatisierung wird genauso angestrebt wie für die geplante Errichtung des neuen Justizvollzugskrankenhauses auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, welche eine Erweiterung der Sozialtherapeutischen Anstalt in die Räumlichkeiten des bisherigen Krankenhauses ermöglichen wird. Zudem sind notwendige Maßnahmen zum vorläufigen Weiterbetrieb des Baus 1 der Justizvollzugsanstalt vorgesehen, um aufgrund der deutlich gestiegenen Gefangenenzahlen weitere Haftplätze vorhalten zu können. Über weitere Projekte wird in Abhängigkeit von der Belegungsentwicklung zu entscheiden sein.

13. Welche Maßnahmen konkret in den einzelnen Vollzugsanstalten ergriffen werden, um den Untergebrachten – beispielsweise im Sanitärbereich, durch Rückzugsmöglichkeiten – eine Intimsphäre zu gewährleisten?

Der Justizvollzug ist verpflichtet, die durch die Vollstreckungsbehörden und Gerichte eingewiesenen Gefangenen aufzunehmen. Im Falle einer kurzfristigen enormen Zunahme der Gefangenzahlen mit der Folge einer massiven Überbelegung der Justizvollzugsanstalten stößt dabei die Möglichkeit einer Unterbringung unter umfassender Beachtung der Intimsphäre der Gefangenen an räumliche Grenzen.

Um die Anzahl von Gefangenen, die lediglich mit Zustimmung in nicht für eine gemeinschaftliche Unterbringung geeigneten Hafträumen untergebracht sind, zu verringern, kommen neben – häufig länger andauernden und bezüglich des Baufortschritts durch die Justizvollzugsverwaltung kaum beeinflussbaren – baulichen Maßnahmen im Wesentlichen Maßnahmen des Belegungsmanagements zur Nachverdichtung im Bestand der Haftplätze in Betracht, um die Haftplatzkapazitäten zu erweitern.

Seit Mitte 2017 ist daher eine Projektgruppe der Abteilung Justizvollzug des Ministeriums der Justiz und für Europa mit der Erfassung und Untersuchung der Belegungsstruktur sowie der baulichen und räumlichen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalten befasst. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Ergebnisse wird derzeit eine punktuelle Verdichtung der Haftplätze und hierdurch Erhöhung der Notbelegung in Justizvollzugsanstalten umgesetzt, die über noch einzeln belegte und hinreichend große Hafträume mit abgetrennter Toilette verfügen.

Bei dieser Nachverdichtung müssen allerdings die sensibel zu handhabenden Gesichtspunkte der strukturellen Sicherheit und personellen Ausstattung der Justizvollzugsanstalten, die an sich lediglich auf die festgesetzte Belegungsfähigkeit ausgerichtet sind, hinreichende Berücksichtigung finden.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa